

Organisationsreglement für die Graphische Sammlung

vom 01. April 2021

Der Vizepräsident für Infrastruktur,

gestützt auf Art. 11b Abs. 3 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹ und den Beschluss der Schulleitung vom 10. März 2015 (SLB 10.03.15-07.01),

regelt was folgt:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Zuständigkeiten für die Graphische Sammlung der ETH Zürich.

Art. 2 Zweck

Die seit 1867 bestehende, durch Legate, Schenkungen und Ankäufe geäufterte Graphische Sammlung bezweckt die Dokumentation der Entwicklung der graphischen Künste (Sammlungstätigkeit) und die Vermittlung von kunst- und kulturhistorischen Informationen aus dem Bereich des künstlerischen Bildrucks (Ausstellungstätigkeit und Dienstleistungen) für die Angehörigen der ETH Zürich und eine weitere Öffentlichkeit.

Art. 3 Organisation

Die Graphische Sammlung ist organisatorisch der ETH-Bibliothek angegliedert. Letztere sorgt für die operative Führung sowie für die adäquate Ausstattung der Sammlung mit Ressourcen. Der Vizepräsident für Infrastruktur wird bei der Bestimmung der Sammlungsleitung konsultiert. Die Nutzung der Sammlung ist in der Benutzungsordnung der ETH-Bibliothek² geregelt.

Art. 4 Raum

Der Vizepräsident für Infrastruktur der ETH Zürich sorgt für die Unterbringung der Sammlung in geeigneten Räumen innerhalb der Hochschule.

Art. 5 Kuratorium, Aufgaben

Zur Unterstützung und Beratung der Sammlungsleitung wird ein Kuratorium bestellt.

Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Formulierung längerfristiger Ziele oder Schwerpunkte der Ankaufstätigkeit im Rahmen der verfügbaren Mittel,
- b) die Wahrnehmung der spezifischen Interessen und Bedürfnisse der Sammlung,

¹ RSETHZ 201.021

² RSETHZ 221.11

- c) die Festlegung einer Politik über die Veräusserung von Sammlungsbeständen (Dubletten),
- d) die Beratung bei der Koordination der Sammlungstätigkeit (Ankäufe und Ausstellungen) mit vergleichbaren schweizerischen Graphik-Sammlungen sowie
- e) die Stellungnahme zum Jahresbericht.

Art. 6 Kuratorium, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Das Kuratorium besteht aus einem Präsidenten und max. acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus mindestens einem Kunsthistoriker aus dem Lehrkörper der ETH Zürich
- b) aus einem Vertreter des Departements GESS der ETH Zürich
- c) aus einem Vertreter der ETH-Bibliothek
- d) aus einem Vertreter einer anderen öffentlichen Graphik-Sammlung der Schweiz
- e) aus einem Vertreter der Eidgenössischen Kunstkommission
- f) aus einem Vertreter der französischsprachigen Schweiz
- g) aus einem Vertreter der italienischsprachigen Schweiz
- h) sowie aus höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Präsident und die Mitglieder werden vom Vizepräsidenten für Infrastruktur der ETH Zürich auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich.

Art. 7 Kuratorium, Geschäftsordnung

Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Sammlungsleitung, mindestens aber einmal im Jahr, statt. Die Vorbereitung der Traktandenliste erfolgt durch Präsident und Sammlungsleitung gemeinsam.

Die Sammlungsleitung hat an den Kuratoriumssitzungen beratende Stimme.

Im Übrigen gibt sich das Kuratorium bei Bedarf selbst eine Geschäftsordnung.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2021 in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement für die Graphische Sammlung vom 1. April 2015.

Zürich, den 17. März 2021

Der Vizepräsident für Infrastruktur

Prof. Dr. Ulrich Weidmann